VERORDNUNG (EWG) Nr. 681/86 DER KOMMISSION

vom 4. März 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 249/77 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (1), insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 249/77 der Kommission (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 642/82 (3), wird der Abgabepreis der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus Interventionsbeständen, die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe geliefert werden, auf der Grundlage der im Rahmen der betreffenden Marktorganisationen festgesetzten Interventions- oder Referenzpreise bestimmt. Im Getreidesektor hat der Rat die für das Wirtschaftsjahr 1985/86 geltenden Interventions- und Referenzpreise bisher noch nicht verabschiedet. Die Kommission hat jedoch, ohne den Beschlüssen des Rates vorgreifen zu wollen, zu Erhaltungszwecken mit ihrer Entscheidung 85/329/EWG (4) und der Verordnung (EWG) Nr. 2124/85 (5) die von den Interventionsstellen anzuwendenden Ankaufspreise für Hartweizen und anderes Getreide festgesetzt. Diese Ankaufspreise, gegebenenfalls berichtigt um die monatlichen Zuschläge, sind daher bei der Bestimmung des Wertes des Getreides aus Interventionsbeständen zugrunde zu legen, der im Rahmen der Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Nahrungsmittelhilfe berücksichtigt wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Fondsausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

An Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 249/77 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Bezüglich des ab 1. Juli 1985 zu bewertenden Hartweizens wird ab 1. August 1985 und so lange, wie der Rat keinen Interventions- oder Referenzpreis gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 festgesetzt hat, der Wert des Getreides aus Interventionsbeständen bestimmt, indem auf die Menge, die das Interventionslager verlassen hat, der Ankaufspreis angewandt wird, der

— für Weichweizen, Gerste, Mais, Roggen und Sorghum gemäß den Artikeln 1 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2124/85,

— für Hartweizen gemäß Artikel 1 Absätze 1 und 3 der Entscheidung 85/329/EWG

bestimmt wurde."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. März 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 34 vom 5. 2. 1977, S. 21.
(3) ABl. Nr. L 76 vom 20. 3. 1982, S. 13.
(4) ABl. Nr. L 169 vom 29. 6. 1985, S. 94.
(5) ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1985, S. 31.